

## Versammlungsstätte Theater im Park – Saal

<b>Datum der Veranstaltung:</b>				
<b>Bezeichnung der Veranstaltung:</b>				
<b>Veranstalter:</b>				
<b>Verantwortlicher des Veranstalters:</b> (natürliche Person) <b>Name</b>				
		Adresse, E-Mail, Telefon, Mobil		
<b>Aufbau</b>	<b>Datum:</b>			
	<b>Uhrzeit:</b>	von	Uhr bis	Uhr
<b>Abbau und Reinigung</b>	<b>Datum:</b>			
	<b>Uhrzeit:</b>	von	Uhr bis	Uhr
	<b>Reinigung durch</b> Name, Firma, Adresse			
<b>Geplanter Ablauf der Veranstaltung</b>				
<b>Probe</b>	Uhr			
<b>Einlass</b>	Uhr			
<b>Beginn</b>	Uhr			
<b>Ende</b>	Uhr			
<b>Inhalt/Art der Veranstaltung</b>				
<b>Ablauf der Veranstaltung</b> (Programm/Zeitplan/Liste der Künstler, Programm und/oder Bühnenanweisung beifügen)				
<b>Erwartete Personenzahl:</b> (max. incl. Helfer und Veranstalter)				
<b>Kartenvorverkauf</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<b>Wird der Bewirtungsraum benutzt?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

<b>Alkoholische Getränke werden</b>	verkauft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein kostenlos angeboten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Bewirtung durch:</b> Name, Firma, Adresse, Telefon, Mobil	
<b>Benutzung des Flügels</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>Soll der Flügel gestimmt werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Kosten trägt der Veranstalter)
<b>Bühnenaufbauten:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>welcher Art</b>	
<b>Aufgebaut durch</b> Name, Firma, Adresse, Telefon, Mobil	
<b>Welcher Bühnentechniker betreut die Veranstaltung?</b>	
<b>Technik</b>	
<b>Beschallung</b>	
<b>Aufgebaut durch</b> Name, Firma, Adresse, Telefon, Mobil	
<b>Beleuchtung</b>	
<b>Aufgebaut durch</b> Firma, Adresse, Telefon, Mobil	
Die DMX-Adressen 1-36 der Beleuchtungsanlage sind fest vergeben und dürfen nicht verändert oder doppelt belegt werden (s. Anlage). Der Traversenplan und die daraus ersichtlichen Belastungen sind zu beachten.  Der Mieter trägt die Kosten für eine evtl. nötige Rückversetzung der Beleuchtungsanlage in den Urzustand durch einen Techniker sowie Beschädigungen an der Traverse!	
<b>Zusätzlich eingebrachtes Material</b> Dekoration (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Banner, Luftballons, etc.)	<b>keine Traversen/Prospektaufzug vorhanden!!</b>
flammenhemmend ausgerüstet nach DIN 4102 B1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Nutzung der Videotechnik:

Die vorhandene Videotechnik (Beamer u. Leinwand) im Theater am Park darf nur von einem Techniker bedient werden, der von der Gemeinde beauftragt wird. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die vorhandene Videotechnik soll genutzt werden:     ja         nein

Die Kosten für den von der Gemeinde beauftragten Techniker betragen:  
(Bitte kreuzen Sie das gewünschte Paket an. Jede weitere Stunde wird mit 59,50 € berechnet.)

**Paket 1: 89,25 €**

Vorabbesprechung / Kontaktaufnahme,  
örtliche Einrichtung und Einweisung in die Videotechnik,  
für den Auf- und Abbau der Leinwand sind vom Veranstalter 2 Helfer zu stellen,  
der Abbau der Leinwand erfolgt direkt nach der VA unter Anweisung des Hausmeisters,  
Überprüfung des Rückbaus erfolgt am nächsten Werktag,  
telefonischer Support (vor, während und nach der Veranstaltung),  
das Paket umfasst **bis zu 1 Zeitstunde vor Ort** im Theater

**Paket 2: 178,50 €**

Vorabbesprechung / Kontaktaufnahme,  
örtliche Einrichtung und Einweisung in die Videotechnik,  
für den Auf- und Abbau der Leinwand sind vom Veranstalter 2 Helfer zu stellen,  
der Abbau der Leinwand erfolgt direkt nach der VA unter Anweisung des Hausmeisters,  
Überprüfung des Rückbaus erfolgt am nächsten Werktag,  
telefonischer Support (vor, während und nach der Veranstaltung),  
das Paket umfasst **bis zu 3 Zeitstunden vor Ort** im Theater

**erforderliches Equipment  
(Bühnenteile, Technik etc.)  
wird wie folgt angeliefert:**

- vorne ab Bürgersteig
- durch den Hintereingang über den Parkplatz
- seitlich durch den Nebeneingang

### **Besonderheiten dieser Veranstaltung**

<b>Brandsicherheitswache</b> wird von Amt 60.1 bestellt	Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
<b>Sanitäter/Ersthelfer vorhanden?</b> vom Veranstalter zu organisieren	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Zertifizierter Ordnerdienst vorhanden?</b> vom Veranstalter zu organisieren	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Toilettenpersonal vorhanden?</b> vom Veranstalter zu organisieren	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, gegebenenfalls notwendige Ordnerdienste, Sanitätsdienste, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach SBauVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.**

**Das Befahren des Theatervorplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.**

**Der Veranstalter ist auf seine Verantwortung und Pflichten im Sinne der Sonderbauverordnung hingewiesen worden und erkennt diese an.**

**Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.**

**Datum:**

**Unterschrift Veranstalter:**

**Vorschriften aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO), die für den Veranstalter relevant sind. Die Missachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 der Bauordnung dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € belegt werden.**

## **Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten**

### **Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten**

#### **§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr von Versammlungsstätten**

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

#### **§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen**

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

### **Abschnitt 2 Brandverhütung**

#### **§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen**

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

**§ 35****Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

**Abschnitt 4****Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten****§ 38****Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten**

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

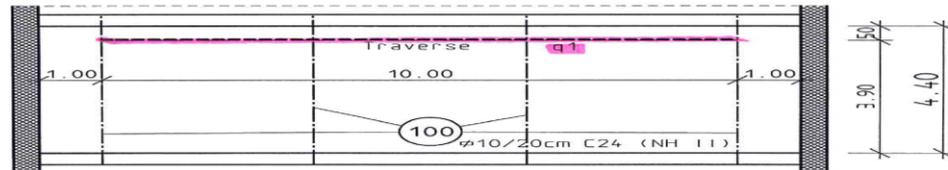
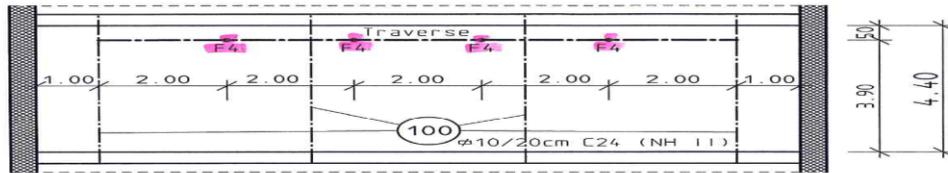
(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

**§ 40****Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe**

(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.



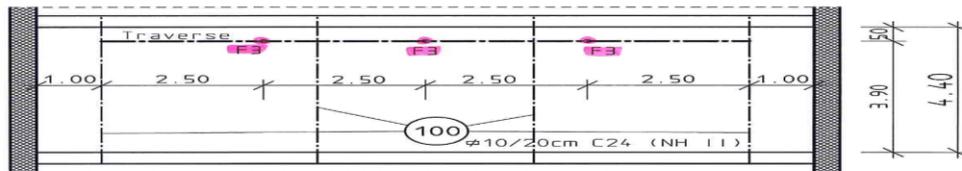
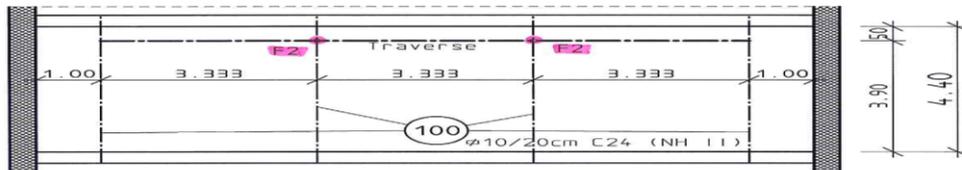
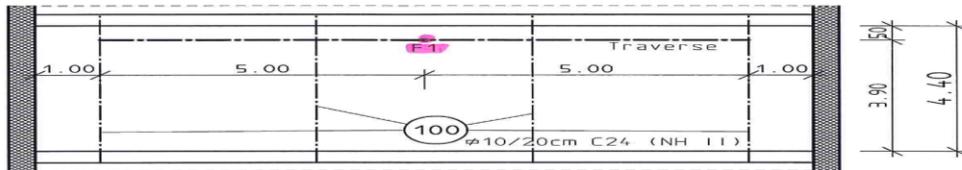
$$F4 = 229,2 \text{ kg}$$

$$q1 = 110,5 \text{ kg/m}$$

Bestand

-isb cad-

<b>Ingenieurbüro für Tragwerksplanung</b> <b>Dipl.-Ing. Sibylle Hübner</b> Eilsenstr. 22, 53783 Eitorf, Telefon: 02243 / 911145	
<b>Bauvorhaben:</b>	Gemeinde Eitorf Theater am Park, Eitorf
<b>Planinhalt:</b>	Traverse Theater Am Park, Eitorf
<b>Maßstab:</b> 1:100	<b>Prj.-Nr.:</b> 38-2014
<b>Datum:</b> 21.04.2015	<b>Pl.-Nr.:</b> P02



$$F1 = 552,4 \text{ kg}$$

$$F2 = 414,3 \text{ kg}$$

$$F3 = 276,2 \text{ kg}$$

Bestand

-isb cad-

<b>Ingenieurbüro für Tragwerksplanung</b> <b>Dipl.-Ing. Sibylle Hübner</b> Eilsenstr. 22, 53783 Eitorf, Telefon: 02243 / 911145	
<b>Bauvorhaben:</b>	Gemeinde Eitorf Theater am Park, Eitorf
<b>Planinhalt:</b>	Traverse Theater Am Park, Eitorf
<b>Maßstab:</b> 1:100	<b>Prj.-Nr.:</b> 38-2014
<b>Datum:</b> 21.04.2015	<b>Pl.-Nr.:</b> P01a

